



**BUNDESVERWALTUNGSAMT**  
Außenstelle Nürnberg

Bundesverwaltungsamt, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

Ukraine

Telefon  
(09 11)

Telex

943 - 8999

888488-0 bv d

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon, Name  
(09 11) 943-

Nürnberg

VIIIN/SU-969475/1

8901, Hr. Zwilling

25.09.97

**Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

hier:

1952

1954

1978

1988

Sehr geehrter  
sehr geehrte

auf Ihren Widerspruch, hier eingegangen am 09.09.1997, gegen den Bescheid vom 19.06.1997,  
ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei;  
Ihre eigenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

Entscheidungsgründe:

I.

Ihren Antrag auf Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland habe ich mit Bescheid vom  
19.06.1997, Ihnen zugestellt am 11.08.1997, abgelehnt.

Hiergegen haben Sie form- und fristgerecht Widerspruch erhoben und begründen ihn im  
wesentlichen damit, daß Sie nach beiden Elternteilen von deutschen Volkszugehörigen  
abstammten. Die Vermittlung bestätigender Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur sei in  
Ihrem Fall sehr schwierig gewesen, weil Ihre Großeltern und Eltern im Zusammenhang mit den  
Geschehnissen des Zweiten Weltkrieges bedroht und verfolgt worden seien, so daß die  
Vermittlung der Bestätigungsmerkmale nicht oder nur unzureichend möglich gewesen sei. Trotz  
allen Schwierigkeiten hätten Sie sich die deutschen Traditionen in Ihrer Erinnerung bewahrt.

Auch seien Ihnen durch Ihre Eltern die Ihrer Meinung nach typischen deutschen Wesenszüge vermittelt worden.

Durch den fehlenden Kontakt zu anderen deutschen Volkszugehörigen sei die Pflege des deutschen Volkstums - im Gegensatz zu den Deutschen in Kasachstan, die in einem geschlossenen Siedlungsgebiet gelebt hätten, - nur sehr beschränkt möglich gewesen.

## II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Einen Anspruch auf Aufnahme als Spätaussiedler haben nach § 4 BVFG grundsätzlich nur deutsche Volkszugehörige. Der Aufnahmebescheid wird Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (§ 27 Abs. 1 BVFG).

Sie, Herr \_\_\_\_\_, haben jedoch nicht glaubhaft machen können, deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG zu sein.

Deutscher ist danach der nach dem 31.12.1923 Geborene, der von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Verwandten bestätigende Merkmale, wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt bekam und der sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.

Die deutsche Volkszugehörigkeit kann damit festgestellt werden, wenn alle in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 BVFG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Ihnen wurden jedoch zumindest keine bestätigenden Merkmale nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BVFG vermittelt.

Wie ich Ihnen bereits in meinem Ausgangsbescheid vom 19.06.1997 erläutert habe, ist ein wichtiger Umstand für die Annahme der Überlieferung volksdeutschen Bewußtseins die Vermittlung der deutschen Sprache als Muttersprache im Elternhaus oder ersatzweise durch andere Verwandte.

Innerhalb einer mehrsprachigen Erziehung im Elternhaus ist dabei zu verlangen, daß der deutschen Sprache gegenüber der Landessprache der eindeutige Vorzug dergestalt gegeben wird, daß sie im häuslichen Kreis und im täglichen Umgang überwiegend Verwendung findet und dementsprechend zumindest umgangssprachlich beherrscht werden muß.

Der Gebrauch der Muttersprache stellt bei allen Völkern, insbesondere aber bei nationalen Minderheiten, eine wesentliche Grundlage zur Weiterexistenz der Volksgruppe dar.

Insofern muß der muttersprachliche Gebrauch der deutschen Sprache in Ihrem Herkunftsgebiet als zwingende Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur dortigen deutschen Volksgruppe angesehen werden.

Zwar ist einzuräumen, daß für die deutsche Bevölkerung in den Vertreibungsgebieten die existentielle Notwendigkeit bestand oder besteht, die jeweilige Landessprache zu beherrschen, doch muß dies nicht zwangsläufig zu einer Vernachlässigung der deutschen Muttersprache führen. Auch bei überwiegend russischem bzw. ukrainischem Umfeld ist in jedem Fall die Möglichkeit einer Pflege und Weitergabe der deutschen Sprache im engsten Familienkreis gegeben.